

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Einziehung
der Gesamtstrecke der Unbenannten Straße U-1750 sowie
Widmung
der Gesamtstrecke der Unbenannten Straße U-1750**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01624

Anlagen
2 Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-
Lochhausen-Langwied vom 21.10.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach den Art. 8 und 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699), müssen die Einziehung, durch die eine Straße dem Verkehr entzogen wird, sowie die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke der bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Unbenannten Straße U-1750 (Flst. Nrn. 881/2, 881/3, 881/4, 881/5, 881/6, Teilflächen aus den Flst. Nrn. 867/2, 867/3, 872/1, 873/1, 881/0, 888/4, 889/3, 894/1, 3493/10, 3531/0, 3531/37, 3531/46, 3700/0, Gemarkung Aubing) zwischen der Aubinger Allee (= km 0,000) und der Bundesautobahn A 99-Anschlussstelle Germering Nord (= km 0,890) ist wegerechtlich gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Straßenfläche wurde baulich verändert und wird in einem veränderten Verlauf neu als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 20.05.2026 ortsüblich bekannt gegeben. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Die Gesamtstrecke der Unbenannten Straße U-1750 (Teilflächen aus Flst. Nrn. 867/2, 867/3, 868/4, 868/5, 869/4, 869/5, 869/12, 870/2, 870/12, 871/2, 872/1, 881/0, 881/2, 881/3, 881/6, 881/7, 881/10, 888/0, 888/2, 888/11, 889/0, 889/8, 889/9, 890/1, 890/6, 890/7, 890/8, 891/13, 891/14, 892/1, 892/18, 892/19, 893/0, 893/1, 893/8, 893/10, 893/11, 3493/10, 3531/0, 3531/37, 3531/46, 3531/49, Gemarkung Aubing) zwischen der Aubinger Allee (= km 0,000) und der BAB A 99-Anschlussstelle Germering Nord (= km 0,890) ist soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Gemeindeverbindungsstraße gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die einzuziehenden und die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Einziehung und die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Einziehung und die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Stöhr, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der

- Einziehung der bisher als Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Gesamtstrecke der Unbenannten Straße U-1750 zwischen der Aubinger Allee (= km 0,000) und Bundesautobahn A 99-Anschlussstelle Germering Nord (= km 0,890) gem. Art. 8 BayStrWG sowie der
- Widmung der im Verlauf veränderten Gesamtstrecke der Unbenannten Straße U-1750 zwischen der Aubinger Allee (= km 0,000) und der BAB A 99-Anschlussstelle Germering Nord (= km 0,890) zu einer Gemeindeverbindungsstraße

wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - D-II-BA-WEST

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/14

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-44B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - RG4, VV1, VV2, G, TZ, T1, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.